

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:
Stadt St. Georgen im Schwarzwald
Hauptstraße 9
78112 St. Georgen



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH
Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm

Anerkannt:
St. Georgen, den 01.03.2021

Aufgestellt:
Ulm, den 01.03.2021

.....
Bürgermeister Rieger

.....
Regina Zeeb



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	4
1.1 ANLASS	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2. Vorhabensbeschreibung	7
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	7
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
3. Methodisches Vorgehen	9
3.1 VOGELKARTIERUNG	9
3.2 AMPHIBIEN- UND REPTILIENKARTIERUNG	10
3.3 HASELMAUSKARTIERUNG	10
3.4 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	11
3.5 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	12
4. Ergebnisse der Abschichtung	13
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	13
5.1 VÖGEL	13
5.2 FLEDERMÄUSE	15
5.3 AMPHIBIEN	17
5.4 REPTILIEN	17
5.5 HASELMAUS	17
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	17
6.1 VÖGEL	17
6.2 FLEDERMÄUSE	18
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	20
7.1 FLEDERMÄUSE	20
7.2 VÖGEL	20
8. Zusammenfassung	22
9. Literatur	23



Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle- Fledermäuse

ANLAGE 3: Karte Brutvögel

ANLAGE 4: Formblätter für Fledermäuse, Erlenzeisig, Fitis, Goldammer und Neuntöter

ANLAGE 5: Karte der CEF-Maßnahme



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engele. Im Zuge dessen ist die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Da die Erweiterungsfläche nicht im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, steht auch die Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes an. Der Umgriff der Änderung umfasst ca. 0,7 ha.

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzes ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:



"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.



Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Die geplante Erweiterung liegt auf Gemarkung Peterzell der Stadt St. Georgen im Gewann Hagenmoos im bestehenden Gewerbegebiet.

Das überplante Gebiet befindet sich zwischen der Straße Am Tannwald und der Fa. Gerland KG auf einem gehölbewachsenen Hang (s. Abbildung 1 und 2). Randlich des Untersuchungsgebietes (USG) liegen Verkehrsflächen, sowie der Parkplatzbereich und Gebäude der hier ansässigen Firmen. Auf dem USG selbst stockt im südöstlichen, eher flacheren Bereich ein Feldgehölz aus überwiegend Weißpappeln (*Populus alba*) und Weiden (*Salix spec.*). Die Weiden und Pappeln sind zumeist geringmächtig mit BHD 10–15 cm; es sind jedoch auch wenige stärkere mit BHD zwischen 40–60 cm vorhanden. Hangaufwärts nach Nordwesten geht das Feldgehölz in eine Schlagflur mit Neuanpflanzungen von verschiedenen Laubgehölzen über.

Im Unterwuchs dieser Schlagflur wachsen verschiedene Brombeerarten, Himbeeren und Brennnessel. In der Strauchschicht sind Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Ginster (*Genista spec.*). Im Norden und Westen des USG treten einige stärkere Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) hinzu.

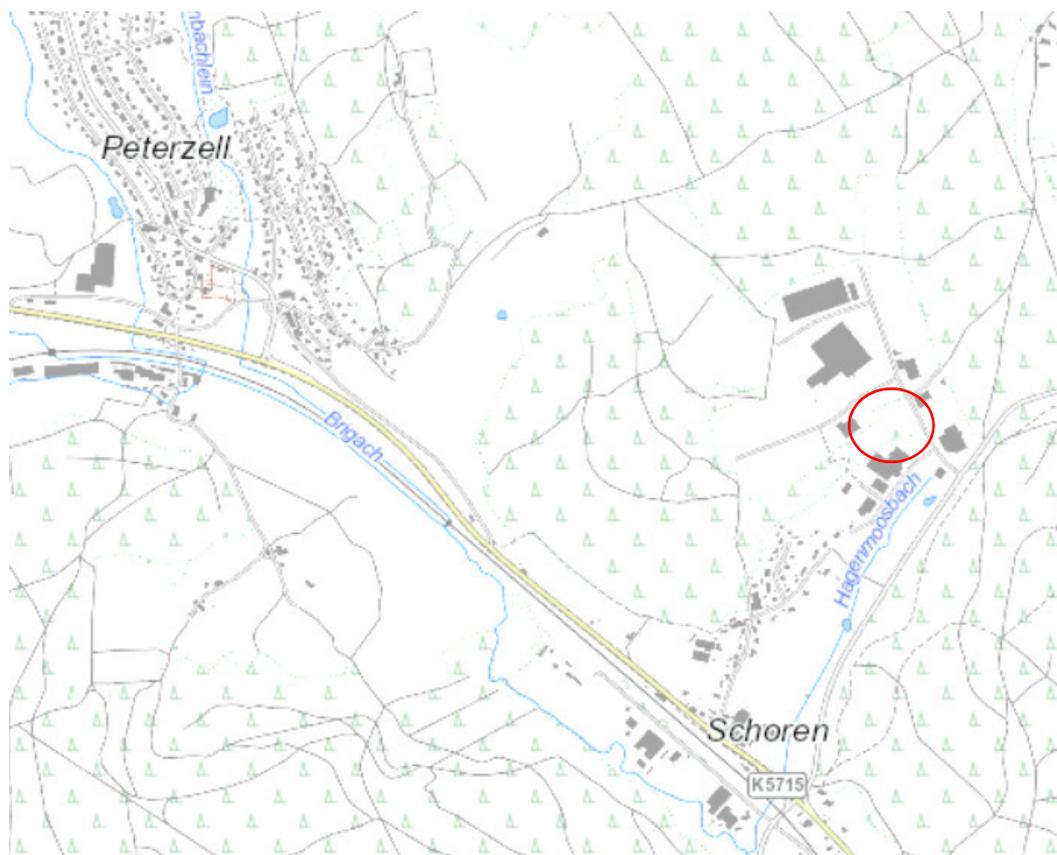


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes südöstlich von Peterzell, ohne Maßstab (Quelle: LUBW, 2021)



Abbildung 2: Luftbild mit Vorhabensgebiet der 7. Änderung (rot umrandet), ohne Maßstab

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Im Jahr 2019 wurde für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Konfliktdanalyse erarbeitet, in deren Rahmen das Untersuchungsgebiet begangen wurde, um mögliches Konfliktpotenzial mit Tierarten(-gruppen) zu erkennen und die notwendigen Erhebungen einzuleiten. Basierend auf dieser Konfliktdanalyse wurden in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, Frau Eith, Kartierungen für die Gruppen Vögel, Haselmaus und Amphibien durchgeführt. Bei der Amphibienkartierung wurde auch auf das Vorkommen der Zauneidechse geachtet. Da im Jahr 2019 für die geplante 8. Änderung, die in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Vorhabensgebiet liegt, eine Fledermauskartierung durchgeführt wurde, werden diese Ergebnisse auch hier berücksichtigt.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Die Kartierungen wurden von M. Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet (Eingriffsbereich + ca. 50 Meter Puffer) wurde an elf Terminen zwischen 28.03. und 03.10.2019 (acht Termine zwischen 28.03. und 06.07.2019 im Erfassungszeitraum der Brutvögel) zu unterschiedlichen Tageszeiten, zwischen 7:00 Uhr am Morgen und 20:30 Uhr abends, begangen. Die Termine und jeweiligen Bedingungen sind in Tabelle 1 enthalten. Am 07.04. wurde eine abendliche Begehung während der Dämmerung durchgeführt, um u.a. rufende Eulen zu vernehmen, deren Haupttrufaktivitätsphase ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis Ende der Dämmerung liegt. Um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden Hilfsmittel verwendet. Bei der Untersuchung der Eulen und Spechte wurde mit Klangattrappe und Imitation, d.h. abspielen oder pfeifen von Rufen und Gesängen, gearbeitet. Beim Einsatz der Klangattrappe werden Lautäußerungen mit der Funktion der Revierabgrenzung oder Balz/Partnerwerbung durch Abspielen von einem Tonträger, hier zum Beispiel von einem mp3-player, genutzt, um eine Reaktion der betreffenden Art zu provozieren. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste/Durchzieher ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revieranzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.

Baumhöhlenkartierung

Eine Baumhöhlenkartierung wurde am 06.04.2019 durch Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt. Dabei wurden die Bäume zunächst mittels Fernglas voruntersucht und auf Höhlen, Spalten oder Faullöcher überprüft. Eine weitere Überprüfung vorgefundener Höhlen etc. auf die Eignung als Quartier war nicht notwendig, da keine Höhlen gefunden wurden.



3.2 Amphibien- und Reptilienkartierung

Die Kartierung der Amphibien wurde ebenfalls von Martin Salcher am 07.04., 19.04., 18.05., 02.06., 09.06. 11.08. und 03.10.2019 durchgeführt. Es wurden vier künstliche Verstecke bestehend aus Bitumen-Wellpappe, Gummimatten, dunklen Dachziegeln und Holzbrettern ausgelegt. Durch vorsichtiges Aufdecken können Arten nachgewiesen werden, die diese als Rückzugs- bzw. Versteckmöglichkeit nutzen und wie die Schwanzlurche und Eidechsen im Landlebensraum meist kryptisch leben. Bei allen Geländeaufenthalten mit geeigneten Witterungsbedingungen wurden für Reptilien geeignete Randlinien in begehbaren Bereichen langsam abgesprochen und potenzielle Sonnplätze und Verstecke in Augenschein genommen. Dazu wurden auch Steine und sonstige flach aufliegende Versteckmöglichkeiten angehoben und inspiziert. Am 19.04. und am 18.05.2019 wurde bei Tag das potentielle Laichgewässer auf dem Gelände der Firma Gerland untersucht.

3.3 Haselmauskartierung

Zunächst wurden die Gehölze im Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Haselmaus nach arttypischen Fraßspuren an Haselnüssen abgesucht. Um die sehr heimliche und nachtaktive Haselmaus festzustellen bzw. die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden 10 Haselmaus-Röhren, so genannte tubes (nach Bright et al. 2006), an strukturell geeigneten Gehölzen befestigt und am 18.05., 09.06., 14.07., 11.08. und 03.10.19 kontrolliert. Die Kartierung der Haselmaus und die Kontrolle der Kunstnester wurden ebenfalls von M. Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher durchgeführt.



Tabelle 1: Erhebungstermine und Bedingungen für Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Haselmaus

Datum	Erfassung/Gruppen	Zeit	Wetter
28.03.19	Vögel	8:25-9:25; 12:05-13:00	heiter (0/8), kalt 2°C (Nacht frostig)
06.04.19	Vögel, Reptilien	15:15-16:30	kaum bewölkt (1/8), sonnig, kühl, max. 9°C
07.04.19	Vögel, Amphibien	20:00-20:30	bewölkt (6/8), feucht, kühl, max. 6°C
19.04.19	Vögel, Amph.-Reptilien	10:30-11:45; 13:40-14:40	heiter (0/8), max. 15°C
18.05.19	Vögel, Amph.-Reptilien, Haselmaus	7:30-8:45; 12:45-14:00	heiter (1/8), 19°C; Abbruch wg. Regen
02.06.19	Vögel, Amph.-Reptilien	7:10-8:00; 11:00-11:45	heiter (0/8), mild, 12°C - max. 27°C
09.06.19	Vögel, Amph.-Reptilien, Haselmaus	11:00-12:20	bewölkt, zeitw. sonnig (5/8), 16°C
06.07.19	Vögel, Amph.-Reptilien	15:00-16:15	bewölkt, zeitw. sonnig (6/8), max.23°C, windig
14.07.19	Vögel, Reptilien, Haselm.	8:30-11:30	heiter-wolkig (4/8), 16° C, später Schauer
11.08.19	Reptilien-Amph., Haselm.	15:10-16:10	heiter-wolkig (4/8), 24° C
03.10.19	Reptilien-Amph., Haselm.	15:15-16:35	bewölkt mit Aufheiterungen, (5/8), 16-12° C
	sonstige Geländetätigkeit		
06.04.19	HM-tubes und Amph./Rept.-Verstecke aufgehängt/ausgelegt		
03.10.19	Tubes und Verstecke eingesammelt		

3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen



der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreich entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst (Beispiel Fitis).

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets die Arten(-gruppen) **Vögel, Amphibien und Haselmaus** kartiert (s. Kap. 5). Des Weiteren fanden die Kartiererergebnisse der Fledermauserhebung für die 8. Änderung des BP Hagenmoos/Engele Eingang in das vorliegende Gutachten.

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 28. März bis zum 06. Juli 2019 an 8 Terminen durchgeführt.

Insgesamt wurden in den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes – vor allem Gehölze und Schlagflur– drei Vogelarten mit sicherem Brutrevier und 15 als möglicherweise brütend festgestellt. Weitere Arten (z. B. Bachstelze, Buntspecht, Bluthänfling, Gimpel, Haubenmeise, Klappergrasmücke) wurden nur als Nahrungsgäste angetroffen.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Nach der Abschichtung (vgl. Anlage 1) verbleiben folgende Arten, die einer weiteren Betrachtung und der Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen werden müssen: Bluthänfling, Erlenzeisig, Fitis, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Rotmilan und Turmfalke. Da Bluthänfling, Klappergrasmücke, Rotmilan und Turmfalke jedoch außerhalb brüteten und nur als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vorkamen, werden diese vier Arten ebenfalls nicht weiter betrachtet. Eine Karte der weiter betrachteten Brutvögel ist in Anlage 3 enthalten.

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Status (A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend) und Schutzstatus, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, grau hinterlegte Arten werden einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen, die übrigen Arten konnten abgeschichtet werden

Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Nahrungsgast	Rote Liste BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B, außerhalb UG	X	



Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Nahrungsgast	Rote Liste BW
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>		X	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		X	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	B		
Fichtenkreuz- schnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		X	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B		3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B		
Gimpel	<i>Pyrrula pyrrula</i>		X	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	C		V
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		X	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		X	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	C		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	C		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	B		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B		



Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Nahrungsgast	Rote Liste BW
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B, außerhalb		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		X	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		X	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		X	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B, außerhalb	X	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 24.05. bis zum 15.09.2019 durchgeführt in Zusammenhang mit den Erhebungen des Vorhabengebietes der 8. Änderung. Da es sich bei den Fledermäusen um eine mobile Artengruppe handelt, ist davon auszugehen, dass die Erhebungsdaten auf dieses Vorhaben übertragen werden können.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
24.05.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:08 Uhr, 14°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 23:40 Uhr, 10°C.	21:10	05:35
16.06.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:20 Uhr, 16°C, Bewölkung 4/8, leichter	21:28	05:25



		Wind. Ende 23:50 Uhr, 13°C.		
15.07.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:19 Uhr, 16°C, Bewölkung 1/8, leichter Wind. Ende 23:49 Uhr, 12°C.	21:24	05:41
08.08.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 20:45 Uhr, 18°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 23:50 Uhr, 15°C.	20:54	06:11
15.09.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 19:49 Uhr, 19°C, Bewölkung 0/8, windstill. Ende 22:20 Uhr, 15°C.	19:42	07:03

In vorstehenden Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren zumeist optimale Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Insgesamt wurden im USG für die 7. und 8. Änderung des BP und in den umliegenden Gewannen 12 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse insgesamt mit durchschnittlich 155 Rufsequenzen pro Nacht im USG ist als sehr hoch zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 2) – d. h. teilweise befinden sich essentielle Jagdhabitats im bzw. im Umfeld es USG. Es wurde kein Fledermausquartier im USG ermittelt.

Tabelle 4: Vorkommende Fledermausarten im USG

Artname	Artname (deutsch)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	2	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	-
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D



5.3 Amphibien

Die in unten stehender Tabelle aufgeführten Arten wurden im Teich auf dem Gelände der Firma Gerland gefunden. Ob sich die Arten dort reproduzieren, konnte nicht festgestellt werden.

Tabelle 5: Erhobene Amphibienarten im USG, V = Vorwarnliste, I = 2-10 Exemplare (= selten)

Artnamen	Artnamen (deutsch)	Häufigkeit im USG	RL BW
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	I	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	I	V
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	I	V

Da es sich bei den erhobenen Amphibienarten nicht um saP-relevante Arten handelt, werden diese im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags nicht weiter betrachtet.

5.4 Reptilien

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

5.5 Haselmaus

Trotz der zum Teil guten Strukturen für diese Tierart konnten keine Haselmäuse im Vorhabensgebiet festgestellt werden.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. Die Arten, die innerhalb des Vorhabensgebietes oder unmittelbar an dessen Rand gebrütet haben (je ein Paar von Neuntöter, Goldammer, Erlenzeisig und Fitis), verlieren ihr Bruthabitat. Je ein weiteres Paar der Goldammer und des Neuntöter befand sich etwa 20 bis 30 m westlich des Vorhabensgebietes. Ob auch diese



beiden Brutpaare ihr Bruthabitat verlieren werden, ist nicht eindeutig zu sagen und hängt sicherlich von der Störungsrate ab, da sie auch jetzt bereits nah an Gewerbebauten gebrütet haben.

Bei der Artengruppe der Vögel, die näher betrachtet werden müssen, sind einige Arten vorhanden, welche nur als Nahrungsgäste vorkamen. Hierzu gehören Bluthänfling, Rotmilan, Turmfalke und Klappergrasmücke. Betroffenheiten durch Verlust des Nahrungshabitates sind hierbei auszuschließen, da westlich des Vorhabens und im weiteren Umfeld zahlreiche weitere Nahrungsquellen vorhanden sind. Die in Tabelle 2 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen (vgl. Anlage 4), dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 4. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand für die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten nur mittels CEF-Maßnahmen vermieden werden. Da alle vier Arten auf frühe Sukzessionsstadien angewiesen sind, bietet sich hier die Auflichtung eines Waldbestandes bzw. die dauerhafte Offenhaltung einer Sukzessionsfläche an. Zum einen ist geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum zu erhalten und durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren wird auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, auf einer ehemals mit Fichten bestandenen Fläche ein lockerer Eichenbestand angelegt. Durch natürliche Sukzession sollen sich Gebüsch und Strauchbestände entwickeln, die den genannten Arten entsprechenden Brut- und Nahrungsraum bieten. Die aufkommende Fichtensukzession soll regelmäßig gepflegt werden und ggf. wird auch gemulcht. Des Weiteren verläuft am Fuß des Flurstücks eine Trockenmauer, die mit Gehölzen zugewachsen ist. Diese soll auf einer Länge von ca. 35 m freigestellt werden. Einzelne Solitärgehölze sollen verbleiben, sofern sie die Mauer nicht gefährden. Die beschriebene Maßnahme liegt in etwa 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet und umfasst 0,5 ha. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahme findet sich in Kap. 7.2 und eine Karte ist in Anlage 5 zu finden. Die CEF-Maßnahmen wurden im Vorfeld mit dem Revierförster Herrn Leser und dem Landratsamt UNB (Herr Straub) und Forst (Amtsleiter Herr Dinkelaker) abgestimmt.

6.2 Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Diese Prüfung wird jedoch für alle Arten gemeinsam durchgeführt, da die Auswirkungen des Vorhabens sich nicht artspezifisch unterscheiden.



Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den potenziell vorkommenden Fledermausarten

Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe der Fledermäuse können sich durch die notwendig werdenden Gehölzfällungen und den kleinräumigen Verlust an Jagdhabitat ergeben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände findet sich in den Formblättern in Anlage 4. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die genannten Fledermausarten nicht vor. Die zu fällenden Gehölze wurden auf mögliche Quartiere in Rissen, Spalten oder Höhlen überprüft und es konnten keine derartigen Strukturen festgestellt werden. Eine Verschlechterung des Jagdhabitates findet nicht statt, da die Fällungen eine - in Bezug auf das Jagdhabitat dieser Artengruppe- kleine Fläche betreffen, allerdings sollten zur Vermeidung einer erheblichen Störung keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen eingesetzt werden und die Leuchtmittel sollten eine Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin (warmweiss) aufweisen.



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr. - Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen die eine Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin (warmweiss) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. - Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen einzusetzen.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-

7.2 Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	- Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr.
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Der im Baugebiet verbleibende Gehölzsaum wird durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant. - Anlage eines lockeren Eichenbestandes, Freistellung einer Trockenmauer und Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell

Beschreibung der CEF-Maßnahme auf Flurstück 177:

Auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, auf einer ehemals mit Fichten bestandenen Fläche, wird ein lockerer Eichenbestand angelegt. Durch natürliche Sukzession sowie ggf. vereinzelte Initialpflanzungen sollen sich Gebüsch und Strauchbestände entwickeln, die den genannten Arten entsprechenden Brut- und Nahrungsraum bieten. Die aufkommende Fichtensukzession soll regelmäßig entfernt werden und ggf. wird auch gemulcht. Diese Maßnahme liegt in etwa 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet, so dass die betroffenen Vogelarten diese erreichen können. Des Weiteren verläuft am Fuß des Flurstücks eine Trockenmauer, die mit Gehölzen zugewachsen ist.



Diese soll auf einer Länge von ca. 35 m freigestellt werden. Einzelne Solitärgehölze sollen verbleiben, sofern sie die Mauer nicht gefährden. Am Böschungsfuß oberhalb des Weges ist die Anpflanzung von Wildobst geplant sowie einzelne fruchtragende Sträucher wie dornreiche Rosen, Kreuzdorn, Holunder, etc. Die Bäume sollen in Gruppen mit einem Pflanzraster von 6 x 6 m gepflanzt werden. Die Fläche ist ca. 0,5 ha groß, der notwendige Ausgleich von 0,3 ha für den Artenschutz ist somit erbracht. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen.



8. Zusammenfassung

Die Stadt St. Georgen plant die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Hagenmoos/Engele“ im gleichnamigen Gewerbegebiet südöstlich von Peterzell. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurden in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Arten(gruppen) erhoben: Vögel, Amphibien und Haselmaus. Für die Fledermäuse wurden die Kartierergebnisse zur 8. Änderung des Bebauungsplanes herangezogen, da dieses Untersuchungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Vorhabensgebiet liegt.

Die Kartierungen ergaben, dass das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum für unterschiedliche Vogel- und Fledermausarten bietet. Die Haselmaus oder saP-relevante Amphibienarten wurden nicht festgestellt. Für die Fledermäuse konnte ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Nähe brütenden Vogelarten Fitis, Goldammer, Neuntöter und Erlenzeisig wurde eine Prüfung auf Verbotstatbestände mittels Formblatt durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass ein durch den Verlust des Brut- und Nahrungshabitates eintretender Verbotstatbestand mittels CEF-Maßnahme vermieden werden kann. Als CEF-Maßnahmen für die Vögel sind die Erhaltung des im Vorhabensgebiet stehenden Gehölzes in einem lichten Zustand sowie die Anlage eines lichten Eichenbestandes, eines Wildobst- und Strauchsaumes und die Freistellung der Trockenmauer auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, vorgesehen.



9. Literatur

Bright P., Morris P., Mitchell-Jones T. (2006): The dormouse conservation handbook second edition. English Nature Peterborough, 74 S.

Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand: Dez. 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und der Reptilien Baden-Württembergs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73: 103 – 133.

Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

Anlage 1:

Abschichtung zum Bebauungsplan „Hagenmoos / Engele“

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)
(Fassung mit Stand 01/2013)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
-angepasst an Baden-Württemberg-**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Brutvögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Käfer: Laufer, H. (1999); Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

Farn- und Samenpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

...

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2008)¹
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)²
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)³
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

Bei Fledermäusen: Spalte NW = (X) – Nachweis der Rufgruppe

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	(X)		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	X	X	(X)		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	(X)		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
X	X	X	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
X	X	X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X	(X)		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	X	X	X		Zweifarfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
0					Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	X				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Lurionium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	-	x

...

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	X	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	X	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	X	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	X	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	X	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Coleus monedula	-	-	-
0					Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X					Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	X	X	X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
X	X	X	X		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	X	X	X		Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	X	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	X	X		Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	X	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	V	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X				Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X				Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	1	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	X	X		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
X	X	X	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
0					Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
0					Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelseermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	X	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	X	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	X	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreier	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	X	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	0				Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	X	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	X	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0			Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	X	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	X	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Phänologietabelle:

12 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		BC-Nord	BC-Mitte	BC-Süd	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	0	3	2	8
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	8	47	14	0	69
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	0	0	0	20	20
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	25	251	344	68	688
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	32	104	3	1	140
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	19	0	1	21
<i>Myotis spec.*</i>	Gattung Myotis	0	0	0	2	2
Nycmi*	Mittlere Nyctaloide	3	0	0	0	3
Nyctaloide*	Nyctaloide	0	0	0	1	1
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	33	0	25	60
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	1	1	2	5
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	22	2	30	2	56
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	282	1727	1865	379	4253
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	0	0	2	0	2
<i>Plecotus auritus/austriacus*</i>	Braunes/Graues Langohr	0	0	0	2	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	67	34	1	0	102
Summe der Rufe		446	2218	2263	505	5432
Ø pro Aufnahmenacht		45	222	226	101	155

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Mkm* Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus
 Myotis* Alle Myotis-Arten
 Nycmi* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler
 Nyctaloide* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler,
 Großer Abendsegler, Nordfledermaus

*Pipistrellus nathusii/kuhlii** Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

*Plecotus auritus/austriacus** Braunes Langohr, Graues Langohr

*Myotis brandtii/mystacinus** Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

BC-Nord: Stationäre Erfassung im Norden des Gebiets

BC-Mitte: Stationäre Erfassung in der Mitte des Gebiets

BC-Süd: Stationäre Erfassung im Süden des Gebiets

Transektbegang : Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
 Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

Anlage 3: Karte Brutvögel

Legende

— Umgriff 7. Änderung

□ Flurstücksgrenzen

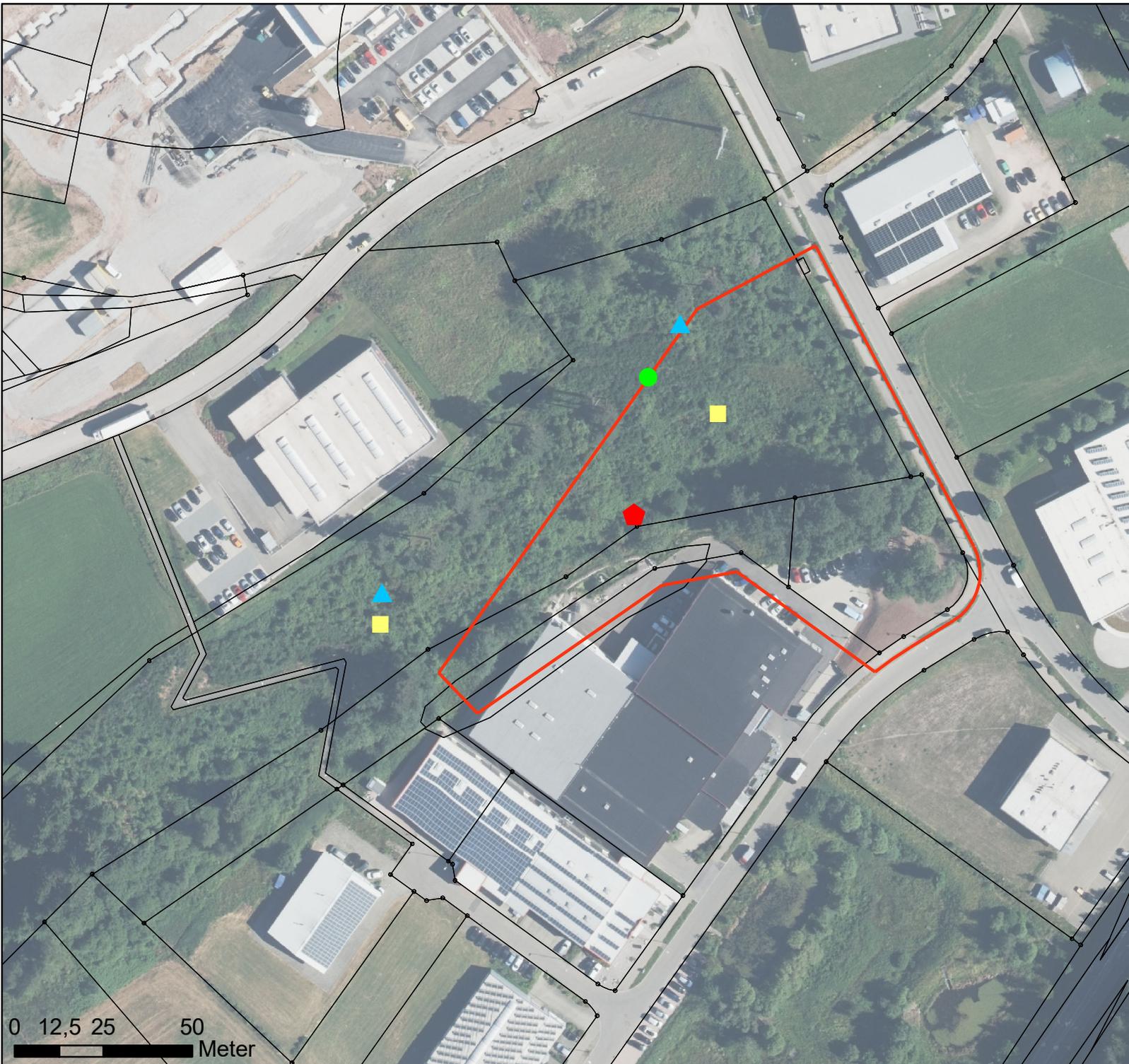
Brutvögel

● Fitis

▲ Neuntöter

◆ Erlenzeisig

■ Goldammer



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engel südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungstabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gruppe „Fledermäuse“ ^{**}		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Beispielarten:			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistellus pipistrellus</i>		

*** Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.**

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):

Diese Art gilt als typische „Waldfledermaus“, als Sommer- und Winterquartiere nutzt sie bevorzugt natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten. Das Jagdhabitat liegt über dem Offenland und über dem Kronendach des Waldes.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Die Zwergfledermaus ist die kleinste und häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. Sie gilt als kulturfolgende Art und bevorzugt Spaltenquartiere. Sie hält sich in Baumhöhlen und in Spalten hinter loser Borke auf. In der Wahl ihres Jagdhabitats ist die Zwergfledermaus flexibel. Es befindet sich in 1-2 Kilometer Entfernung zu den Quartieren.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Braun & Dieterlen (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Das Plangebiet wurde am 06.04.2019 auf Baumhöhlen und Spalten, die als Quartier dieser Artengruppe dienen könnte, überprüft. Die Suche verlief negativ und es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es werden zwar durch das Vorhaben ca. 0,6 ha hängige Schlagflur und Gehölzflächen in Anspruch genommen, die auch als Nahrungs- und Jagdhabitat dieser Artengruppe dienen können. In Bezug auf die umliegenden Waldflächen, Waldränder und sonstigen als Nahrungshabitat geeigneten Strukturen ist die Fläche von geringer Ausdehnung und befindet sich zwischen bestehenden Gewerbebauten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beschädigung von Nahrungshabitaten wird durch die Bebauung nicht verursacht.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Quartiere im Umgriff der 7. Änderung und in deren unmittelbarem Umfeld vorhanden, so dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da es sich um eine Fläche mit vergleichsweise geringer Größe handelt und im Umfeld großflächige Ausweichhabitate vorhanden sind. Des Weiteren ist die Änderungsfläche von Gewerbegebiet umschlossen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Nein, da in den zu fällenden Gehölzen keine Quartiere in Form von Höhlen oder Spalten vorhanden sind, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, da die Fledermäuse das Plangebiet mit einsetzender Bautätigkeit meiden werden. Durch die Bebauung selbst kommt es nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da Fledermäuse mit Hilfe ihrer Echoortung Hindernisse erkennen und umfliegen können.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtem Baustellenverkehr kommen.

Die Baumaßnahmen finden in der Regel tagsüber statt, außerdem sind sie auf eine Fläche von 0,6 ha begrenzt. Fledermäuse können beim Flug im Jagdhabitat jederzeit ausweichen, so dass sie sich an die veränderte Bebauung anpassen können. Erheblichen Störungen von Fledermäusen können durch Lichtemissionen verursacht werden, wenn die Beleuchtung nach oben strahlt oder hier in Richtung der verbleibenden Jagdhabitats westlich des Vorhabengebietes.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen die eine Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin (warmweiss) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein.
- Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen einzusetzen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engele südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der Erlenzeisig besiedelt Nadel- und Mischwälder, wobei er hohe Fichtenbestände bevorzugt und seltener in Tannen- und Fichtenbeständen zu finden ist. Diese Art ist vor allem im Gebirge, aber auch im Flachland anzutreffen. Seinen Nistplatz legt der Erlenzeisig in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen, Bestandsrändern, auch häufig in der Nähe von Waldtümpeln an. Diese Art brütet frei, meist in hohen Außenzweigen von Nadelgehölzen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Vorhabengebiet wurde ein Brutpaar festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Ein Brutplatz wird durch die Bebauung zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Ein Brutplatz geht durch die Bebauung verloren, weitere Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche sind nicht vorhanden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da ein Brutplatz des Erlenzeisigs entfällt, bleibt die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Da der Erlenzeisig seinen Nistplatz in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen und Bestandsrändern anlegt, bietet sich eine Auflichtung bzw. der Erhalt lichter Waldstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an. Es ist geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes auf insgesamt 5.300 m² geplant. Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Mit der Bebauung geht ein Brutplatz verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelarten statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engel südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Art besiedelt trockene Wälder, mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichten, weitgehend einschichtigem Baumbestand; Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, Hochmoore, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und Gebüschregionen. Das Nest der bodenbrütenden Art wird fast ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs angelegt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Am Rand des Vorhabengebietes wurde ein Brutpaar des Fitis erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Mit Umsetzung des Vorhabens wird eine Fortpflanzungsstätte zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Da ein Brutplatz des Fitis durch die geplante Bebauung entfällt, wird die ökologische Funktion hier nicht gewahrt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Da die Art trockene Wälder mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichten, weitgehend einschichtigem Baumbestand besiedelt, bietet sich die Auflichtung von Waldbestand an. Es ist geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes geplant auf 5.300 m². Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Mit der Bebauung geht ein Brutplatz verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelarten statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engele südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Goldammer (*Emberiza citrinella*):

Die Art brütet bevorzugt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie in strukturreichen Saumbiotopen mit Gebüsch und Hecken, wie z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen. Dabei werden Einzelbäume und höhere Sträucher als Singwarten genutzt. Ihr Nest legt die Goldammer am Boden unter Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Büschen an.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch die geplante Bebauung geht ein Brutplatz verloren und ein zweiter wird durch Störung entwertet bzw. ist nicht mehr nutzbar.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Neben dem Brutplatz, der durch die Überbauung zerstört wird, geht wahrscheinlich ein weiterer Brutplatz, der etwa 20 bis 30 m entfernt vom Vorhabenbereich liegt, verloren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da wahrscheinlich zwei Brutplätze der Goldammer entfallen, bleibt die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Da die Art bevorzugt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie in strukturreichen Saumbiotopen mit Gebüsch und Hecken brütet, bietet sich eine Auflichtung bzw. der Erhalt früher Sukzessionsstadien als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an. Es ist geplant, den im Baugelände verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes auf insgesamt 5.300 m² geplant. Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze und Hecken zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Mit der Bebauung gehen zwei Brutplätze verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelarten statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagemoos-Engele südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- und Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentälern, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen und an reich strukturierten Waldrändern ist er zu finden. Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der erst im April bei uns ankommt. Die Art ist ein Freibrüter, der sein Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche), aber auch in Bäumen (Neststand 0,5 - >5 m) anlegt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Am Rand des Vorhabengebietes wurde ein Brutplatz des Neuntöters erhoben und ein weiterer befand sich in etwa 30 m Entfernung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es wurden im Untersuchungsgebiet zwei Brutpaare festgestellt (s. Karte in Anlage 3). Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Es brüteten 2 Paare des Neuntöters im Untersuchungsgebiet, wobei eines unmittelbar an der Nordgrenze des BP-Umgriffs und eines ca. 30 m westlich desselben brütete. Die auf der Grenze liegende Fortpflanzungsstätte wird mit Umsetzung des Vorhabens zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Vorhaben werden ca. 0,6 ha geeignetes Nahrungshabitat versiegelt. Zwar grenzen im Westen an das Vorhabengebiet weitere Gehölzflächen an, da hier das Sukzessionsstadium jedoch schon weiter fortgeschritten ist, ist dieses Gebiet für den Neuntöter etwas schlechter geeignet.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da eine Fortpflanzungsstätte ca. 30 m außerhalb des Vorhabengebietes liegt, wird diese zumindest während der Bauzeit erheblich gestört, dass sie nicht mehr nutzbar ist. Ob eine Nutzung nach Beendigung der Bauzeit wieder möglich ist, ist fraglich.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Aufgrund der dichten Besiedlung der vorhandenen geeigneten Biotoptypen mit Neuntöttern, ist davon auszugehen, dass mit Verlust der beiden Bruthabitate die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten in räumlichem Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Da die Art halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland besiedelt, bietet sich die Anlage eines lockeren Eichenbestandes und die Pflanzung eines Wildobst- und Strauchsaumes in Verbindung mit der Freistellung der Trockenmauer als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an. Es ist zum einen geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes (auch Dornensträucher) auf 5.300 m² geplant. Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
Mit der Bebauung gehen zwei Brutplätze verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelart statt, da sie sich im Winterquartier befindet.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Entwicklung eines lockeren Eichenbestandes, Freistellung einer Trockenmauer und Anpflanzung eines Wildobst- und Strauchsaumes auf Flurstück 177, Gem. Peterzell

Fläche: 5.300 m²

